

## Übungsfall 7 (Lösungsskizze)

*Schwerpunkte: Einwilligung im Rahmen von § 315c StGB; §§ 223, 224 StGB; § 315b StGB; Unfall im Sinne von § 142 StGB; Beteiligung am Unterlassungsdelikt.*

### Erster Tatkomplex: Heimfahrt

#### A. Strafbarkeit des A gem. § 229 StGB

(-), da kein Körperverletzungserfolg bei B eingetreten ist.

#### B. Strafbarkeit des A gem. § 315c I Nr. 1 lit. a, III Nr. 2 StGB

##### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Handlungsteil

Hier Nr. 1a: Führen eines Fahrzeugs im Zustand einer rausch-, insbesondere alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit? Führen eines Fahrzeugs (+); A hat eine BAK von 1,0 ‰, d.h. für eine relative Fahruntüchtigkeit müssten weitere Beweisanzeichen hinzukommen.<sup>1</sup> Hier fährt A in Schlangenlinien und betätigt infolge seiner Alkoholisierung unkoordiniert mehrmals den Scheibenwischer sowie den Blinker. Daher relative Fahruntüchtigkeit (+)

###### b) Gefährdungsteil: Eintritt einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert

###### aa) Leib oder Leben des B

Für eine konkrete Gefahr bedürfte es eines Beinaheunfalls, bei dem es rückblickend nur

„gerade noch einmal gut gegangen“ ist.<sup>2</sup> Tatobjekt könnte hier B als Mitfahrer sein. Auch Mitfahrer kommen als taugliches Gefährdungsobjekt in Betracht.<sup>3</sup> Dabei ergibt sich vorliegend die konkrete Gefahr nicht bereits aus der Mitfahrt als solcher und der relativen Fahruntüchtigkeit des A.<sup>4</sup> Vorliegend wäre ein unbeteiligter Beobachter jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass es gerade noch einmal so gut gegangen ist, denn eine Verletzung ist nur deshalb ausgeblieben, weil sich B, als sich das Kfz auf die Beifahrerseite drehte, geistesgegenwärtig noch abgestützt hat; eine Verletzung ist m.a.W. nur zufällig ausgeblieben. Dem Gefährdungsteil könnte eine Teilnahme des B an der Tat entgegenstehen, wofür jedoch *erstens* keine Anhaltspunkte bestehen und es *zweitens* an der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat mangelt (s.u.). Konkrete Gefahr daher (+)

###### bb) Fremde Sachen von bedeutendem Wert

Als Tatobjekt kommt nur das Kfz von A in Betracht. Da es in seinem Eigentum steht, handelt es sich indes nicht um eine *fremde* Sache.

*Hinweis: Selbst wenn dem nicht so wäre, würde die h.M. das **Tatfahrzeug** als Tatobjekt ausklammern. Hierfür wird angeführt, dass das Kfz als Tatmittel nicht zugleich auch Schutzobjekt sein kann.<sup>5</sup>*

<sup>1</sup> Rengier BT II § 43 Rn. 10.

<sup>2</sup> BeckOK/Kudlich § 315c Rn. 57.

<sup>3</sup> Hohmann/Sander § 31 Rn. 15.

<sup>4</sup> Eisele BT I Rn. 1137.

<sup>5</sup> Siehe zum Ganzen MüKo/Pegel § 315c Rn. 97; Rengier BT II § 44 Rn. 22.

c) *Zurechnungszusammenhang zwischen a) und b) (+)*

## 2. Subjektive Tatseite

A handelte hinsichtlich des mehrgliedrigen objektiven Tatbestandes fahrlässig.

### II. Rechtswidrigkeit

B erkennt, dass A nicht mehr in der Lage ist, sein Kfz sicher zu führen, fährt aber dennoch mit. Er könnte insofern eingewilligt haben.

### 1. Objektive Einwilligungsvoraussetzungen

a) *Verfügbarkeit des geschützten Rechtsguts und Verfügungsbefugnis*

**P\*:** Kann in die konkrete Gefährdung im Rahmen von § 315c StGB eingewilligt werden?

*Hinweis: Diese Frage hängt von der Rechtsgutsbestimmung des § 315c StGB ab. Die Problematik hätte auch im Rahmen der objektiven Zurechnung bearbeitet werden können, sofern man – entgegen der hier zugrunde gelegten h.M. – eine einverständliche Fremdgefährdung (Tatherrschaft liegt i.v.F. ja bei A) der Selbstgefährdung gleichstellt.*

aa) *Indisponibilitätstheorie*

Geht man v.a. mit der Rspr. davon aus, das durch § 315c StGB geschützte Rechtsgut sei auch bzw. v.a. die Sicherheit des Straßenverkehrs als überindividuelles Rechtsgut, muss eine Einwilligung ausscheiden, da es insofern an der Disponibilität fehlt.<sup>6</sup>

bb) *Disponibilitätstheorie*

Wenn man hingegen davon ausgeht, dass – jedenfalls im Falle bloßer Leibes- oder Lebensgefährdung – die konkrete Individualgefährdung den Unrechtsschwerpunkt von § 315c StGB bildet, würde eine diesbezügliche Einwilligung dazu führen, dass der Unrechtsschwerpunkt eliminiert wird.<sup>7</sup> Die übrigbleibende abstrakte Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs rechtfertigt dann keine Bestrafung mehr aus § 315c StGB.<sup>8</sup>

cc) *Differenzierende Ansicht*

Einer differenzierenden Ansicht zufolge entfaltet eine Einwilligung im Rahmen von § 315c StGB nur insoweit eine rechtfertigende Wirkung, wie die Sicherheit des Straßenverkehrs im Übrigen durch andere Strafnormen ausreichend geschützt ist.<sup>9</sup> Das ist hier bzgl. § 315c I Nr. 1 lit. a StGB mit § 316 II StGB der Fall (s.u.).

dd) *Stellungnahme*

Aufgrund der divergierenden Ergebnisse ist Stellung zu nehmen. In systematischer Hinsicht befindet sich § 315c StGB im 28. Abschnitt der *gemeingefährlichen* Straftaten, d.h. die Sicherheit des Straßenverkehrs wird jedenfalls auch geschützt. In sie kann grundsätzlich nicht eingewilligt werden (s.o.). Allerdings konstituiert sich die Sicherheit aus der Sicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer, ist also nur ein Scheinrechtsgut.

Vor dem Hintergrund ist die erstgenannte Indisponibilitätstheorie abzulehnen. Im Übrigen kommen die Ansichten zum gleichen Ergebnis, namentlich der *Einwilligungsmöglichkeit*.

<sup>6</sup> So etwa BGH NJW 1954, 1255; NJW 1970, 1380 (1381); Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rn. 1033; Hohmann/Sander § 31 Rn. 21.

<sup>7</sup> Rengier BT II § 44 Rn. 19a; Schönke/Schröder/Hecker § 315c Rn. 41.

<sup>8</sup> Instruktiv Hohmann/Sander § 31 Rn. 20.

<sup>9</sup> So etwa Hillenkamp JuS 1977, 170 f.; Mitsch ZJS 2012, 38 (40).

b) *Einwilligungsfähigkeit und (konkludente) Einwilligungserklärung (+)*

## 2. Subjektive Einwilligungsvoraussetzung

A handelte hier aufgrund der Einwilligung durch B.

## 3. Zwischenergebnis

Rechtswidrigkeit aufgrund Einwilligung durch B (-)

### III. Ergebnis

§ 315c I Nr. 1 lit. a, III Nr. 2 StGB (-)

## C. Strafbarkeit des A gem. § 316 II StGB

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) *Führen eines Fahrzeugs (+)*

b) *Im Verkehr (+)*

c) *Zustand der Fahruntüchtigkeit (+), s.o.*

#### 2. Subjektive Tatseite: Fahrlässigkeit (+)

### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

Eine Einwilligung in dieser Konstellation eines abstrakten Gefährdungsdelikts mit einer unbestimmten Vielzahl von potenziellen Straßenverkehrsteilnehmern kommt nicht in Betracht.

## Zweiter Tatkomplex: Einkaufstour<sup>10</sup>

### A. Strafbarkeit von B und C gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5, 25 II StGB

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) *§ 223 I StGB*

Indem B und C der R die Fahrspur versperrten, R hierdurch ausweichen musste und stürzte, wobei sie sich verletzte, könnten sie R körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt haben.

Während B das Kfz etwas nach rechts einlenkte, riss C die Beifahrertür auf. Aus dem Sachverhalt geht nicht eindeutig hervor, ob die beiden Handlungen für sich betrachtet, ausreichend gewesen wären, den Sturz und die hiermit verbundenen Verletzungen der R zu verursachen.

Vorliegend beruhten die jeweiligen Handlungen aber auf dem konkludent gefassten gemeinsamen Tatplan und sind wechselseitig zurechenbar.

R musste notbremsen und ein Ausweichmanöver einleiten, bei dem sie stürzte und sich Prellungen an der Schulter sowie Schürfwunden am Knie und Schienbein zuzog. Das Verhalten von B und C war hierfür kausal. Der Körperverletzungserfolg ist ihnen auch objektiv zurechenbar.

<sup>10</sup> Der zweite Tatkomplex ist OLG Hamm NStZ-RR 2017, 224 ff. nachgebildet. Siehe auch die Falllösung bei Härtl-Meißner/Kuse JuS 2018, 622 ff.

b) § 224 I StGB

aa) Nr. 2 Var. 2 (mittels eines gefährlichen Werkzeugs)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder bewegliche Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im konkreten Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen.<sup>11</sup> Hierunter kann grundsätzlich auch ein Kfz fallen,<sup>12</sup> v.a. wenn es – wie vorliegend – zu dem Zweck eingesetzt wird, eine Kollision mit einer Person herbeizuführen und diese hierdurch zu Fall zu bringen.

Problematisch ist i.v.F., ob die Körperverletzung auch **mittels** des Kfz begangen wurde.

Insbesondere die **Rspr.** verlangt hierfür, dass der Täter seinem Opfer durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes gefährliches Tatmittel eine Körperverletzung im Sinne von § 223 I StGB beibringt.<sup>13</sup> Das war vorliegend nicht der Fall, denn der Körperverletzungserfolg resultierte aus dem erzwungenen Ausweichmanöver, nicht aber aus einer unmittelbaren Einwirkung mit dem Kfz auf den Körper der R.

Nach einer **a.A.** bleibt es bei den üblichen Zurechnungskriterien, d.h. der Werkzeuggebrauch muss „nur“ kausal für den Körperverletzungserfolg sein und im Körperverletzungserfolg muss sich eine durch den Einsatz des Werkzeugs geschaffene rechtlich missbilligte Gefahr realisiert haben.<sup>14</sup> Die Verletzung muss also nicht vom Werkzeug selbst herrühren.<sup>15</sup> Hiernach wäre eine unmittelbare Einwirkung auf R somit nicht erforderlich. Indem B und C

der R den Fahrweg mit dem Kfz versperrten, setzten sie eine nicht hinwegdenkbare Bedingung des Körperverletzungserfolgs. Die durch den Einsatz des Kfz geschaffene rechtlich missbilligte Körperverletzungsgefahr realisierte sich auch im Körperverletzungserfolg. Hiernach ließe sich § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB bejahen.

Aufgrund der divergierenden Ergebnisse ist Stellung zu nehmen. Gegen die letztgenannte a.A. lässt sich die aufgrund des erhöhten Strafrahmens gebotene restriktive Auslegung von § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB anführen.<sup>16</sup> Gegen die insbesondere von der Rspr. vertretene Ansicht lässt sich hingegen einwenden, dass die Vollendung von § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB von dem häufig zufälligen Umstand abhängt, ob das Opfer tatsächlich berührt wird oder nicht.<sup>17</sup> Dem Wortlaut „mittels“ lässt sich das enge Verständnis der Rechtsprechung zudem auch nicht entnehmen.<sup>18</sup> So lässt sich vorliegend ohne allgemeine oder juristische Sprachgebrauchshürden sagen, dass B und C die Körperverletzung an R mittels eines Kfz begangen haben. Ein gewichtiges Argument gegen die Ansicht des BGH bringt auch das OLG Hamm vor: Das gefährliche Werkzeug ist wegen der potenziell gravierenderen Verletzungen, die es im Fall des Kontakts mit dem Körper des Opfers hervorrufen kann, eher geeignet, besonders gefährliche Rettungsbemühungen wie Ausweichmanöver etc. des Opfers hervorzurufen, so dass die dem gefährlichen Werkzeug innewohnende potenzielle Gefährlichkeit sich auch bei seinem bloß mittelbaren Einsatz auswirkt.<sup>19</sup>

<sup>11</sup> BGH NSTz 2010, 512 (513).

<sup>12</sup> Siehe BGH NSTz 2007, 405

<sup>13</sup> BGH NSTz 2019, 608 (610); BeckRS 2017, 136212; Fischer StGB § 224 Rn. 11.

<sup>14</sup> So etwa Stam NSTz 2016, 713 (714); Böse ZJS 2017, 110 ff.

<sup>15</sup> Kindhäuser BT I § 9 Rn. 14.

<sup>16</sup> Rengier BT II § 14 Rn. 41.

<sup>17</sup> So der Einwand von Härtl-Meißner/Kuse JuS 2018, 622 (627).

<sup>18</sup> MüKo/Hardtung § 224 Rn. 29.

<sup>19</sup> OLG Hamm NSTz-RR 2014, 141.

Daher im Ergebnis § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB (+)

*bb) Nr. 4 (mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich)*

(+), da B und C mittäterschaftlich zusammenwirkten.

*cc) Nr. 5 (mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung)*

Hierfür müsste nach der **Rspr.** die Art der Behandlung durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls (generell) geeignet sein, das Leben zu gefährden.<sup>20</sup> Nach **a.A.** ist eine konkrete Gefahr erforderlich, d.h. die Behandlung muss **konkret lebensgefährdend** gewesen sein (auf die **tatsächlich eingetretene** Verletzung kommt es allerdings auch hiernach nicht an, der Körperverletzungserfolg muss also nicht lebensgefährlich sein, er kann aber eine gewichtige indizielle Bedeutung erlangen).<sup>21</sup>

Eine – vorliegend sogar nicht behelmte – Fahrradfahrerin durch Abdrängen und Aufreißen der Beifahrertür „auffahren“ zu lassen bzw. zu riskanten Ausweichmanövern zu zwingen, ist generell und im vorliegenden Fall sogar konkret lebensgefährdend. So kann es infolge eines Zusammenstoßes eines wenig bis gar nicht geschützten Fahrradfahrers bei nicht unerheblicher Geschwindigkeit zu ganz erheblichen Verletzungen v.a. im Kopfbereich kommen. Dass R hier vor derartigen Verletzungen verschont geblieben ist, hing nur noch vom Zufall ab.

§ 224 I Nr. 5 StGB ist daher objektiv gegeben.<sup>22</sup>

## 2. Subjektiver Tatbestand (+)

*Hinweis: Eine a.A. ist hier vertretbar.*

*II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)*

*III. Ergebnis*

§§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5, 25 II StGB (+); § 223 I StGB tritt im Wege der Spezialität zurück.

### B. Strafbarkeit von B und C gem. §§ 315b I Nr. 2, III, 25 II StGB

*I. Tatbestandsmäßigkeit*

#### 1. Objektiver Tatbestand

*a) Handlungsteil: Verkehrsfremder Eingriff nach Abs. 1, der die Sicherheit des Straßenverkehrs (abstrakt) beeinträchtigt*

B und C könnten hier mittäterschaftlich ein Hindernis (Nr. 2) bereitet haben. Hierunter fällt jeder Vorgang, der geeignet ist, den regelmäßigen Betrieb zu hemmen oder zu stören.<sup>23</sup>

*Hinweis: Eine mittäterschaftliche gemeinsame Prüfung bietet sich hier an, weil der Sachverhalt keine genauen Hinweise enthält, ob bereits das Lenken des Kfz nach rechts ein ausreichendes Hindernisbereiten dargestellt hat.*

B und C haben mittäterschaftlich zusammengewirkt (s.o.). Dass C Beifahrerin ist, ist unschädlich; § 315b StGB ist kein eigenhändiges Delikt.<sup>24</sup>

Problematisch ist hier, dass Vorgänge des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs grundsätzlich nicht unter § 315b StGB fallen (vgl. die Überschrift: Gefährliche Eingriffe **in**

<sup>20</sup> BGH NSTZ 2010, 276.

<sup>21</sup> NK/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 28.

<sup>22</sup> OLG Hamm NSTZ-RR 2017, 224 (225); Rengier BT II § 14 Rn. 52.

<sup>23</sup> BeckOK/Kudlich § 315b Rn. 12.

<sup>24</sup> OLG Hamm NSTZ-RR 2017, 224 (225).



den Straßenverkehr; typische Fälle sind z.B. die Errichtung von Straßenblockaden mit Bäumen, Felsen, Seilen usw.).<sup>25</sup>

Eine Ausnahme hiervon bildet der sog. verkehrsfeindliche Inneneingriff.<sup>26</sup> Erforderlich ist die Pervertierung eines Verkehrsvorgangs.<sup>27</sup> Dies setzt voraus, dass es sich um eine **Einwirkung von einigem Gewicht** handelt,<sup>28</sup> das Fahrzeug **bewusst zweckwidrig** in verkehrsfeindlicher Willensrichtung eingesetzt und der Täter **Schädigungsvorsatz** (nicht nur Gefährdungsvorsatz) hat.<sup>29</sup>

*Hinweis: Die Verortung dieser Voraussetzungen im Prüfungsaufbau stellt sich als schwierig dar. Zwar geht es hier um die Frage, wann ein Inneneingriff als „Hindernisbereiten“ zu charakterisieren ist und damit um ein objektives Tatbestandsmerkmal. Die Voraussetzungen sind aber nicht rein objektiver Natur, sondern z.T. subjektiv (insbesondere der Schädigungsvorsatz). Empfohlen wird etwa von Rengier, nur den Schädigungsvorsatz im subjektiven Tatbestand, die beiden erstgenannten Punkte hingegen im objektiven Tatbestand unter der Voraussetzung des Hindernisbereitens zu prüfen.<sup>30</sup> Diesem Aufbau wird hier gefolgt.*

Eine Einwirkung von einigem Gewicht liegt vor. Ebenfalls sollte das Fahrzeug bewusst zweckwidrig eingesetzt werden, nämlich als Mittel, um R den Weg abzuschneiden und zu Fall zu bringen, ohne dass die Verkehrslage hierzu Anlass gab. Das strebten B und C auch an. § 315b I Nr. 2 StGB daher in objektiver Hinsicht (+)

Auch die Sicherheit des Straßenverkehrs wurde hierdurch beeinträchtigt, da der Eingriff von B und C die normale Betriebsgefahr gesteigert hat und der Verkehr in seinem ungestörten Ablauf gefährdet wurde.<sup>31</sup>

b) *Gefährdungsteil: Eintritt einer konkreten Gefahr für*

aa) *Leib oder Leben eines anderen Menschen*

Da R infolge des Hindernisbereitens verletzt wurde, hat sich die Gefahr als notwendiges Durchgangsstadium bereits realisiert.<sup>32</sup> Daher konkrete Gefahr (+)

bb) *Fremde Sachen von bedeutendem Wert*

Maßgeblich für die Wertbestimmung ist der **Verkehrswert** der Sache. Hier kommt das Fahrrad der R in Betracht. Der **BGH** zieht die Untergrenze (seit Jahren unverändert) bei 750 Euro.<sup>33</sup> Daher hier (-), da das Fahrrad einen Verkehrswert von 600 Euro hat.

## 2. Subjektive Tatseite

B und C handelten vorsätzlich, müssten aber auch einen Schädigungsvorsatz aufweisen (s.o.). Hier wollten B und C die R zur Rede stellen und „vom Rad holen“. Dass sich R Prellungen an der Schulter sowie Schürfwunden am Knie und Schienbein zuzog, nahmen sie zudem billigend in Kauf. Ein Schädigungsvorsatz liegt somit vor.

<sup>25</sup> Rengier BT II § 45 Rn. 12.

<sup>26</sup> Rengier BT II § 45 Rn. 15.

<sup>27</sup> BGH NJW 1996, 203; Fischer StGB § 315b Rn. 9.

<sup>28</sup> Dazu BGH NJW 1996, 203 (204).

<sup>29</sup> BGH NJW 2003, 1613 (1614); NZV 2012, 249; LK/König § 315b Rn. 12 f.; Rengier BT II § 45 Rn. 16.

<sup>30</sup> Rengier BT II § 45 Rn. 17a.

<sup>31</sup> Vgl. BeckOK/Kudlich § 315b Rn. 22.

<sup>32</sup> Vgl. Hohmann/Sander § 31 Rn. 13.

<sup>33</sup> BGH NStZ 2011, 215 f.; ebenso LK/König § 315 Rn. 95.

II. *Rechtswidrigkeit (+)*

III. *Schuld (+)*

IV. *Qualifikation (nur) der Vorsatz-Vorsatz-Kombination des § 315b I (§ 315b III i.V.m. § 315 III)*

**1. Unglücksfall (§ 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a)**

Hierzu muss die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, einen erheblichen Schaden an Menschen oder Sachen zu verursachen.<sup>34</sup> Hier (+), da B und C die R „vom Fahrrad holen“ wollten.

**2. Schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen (§ 315 Abs. 3 Nr. 2)**

Eine gravierende Gesundheitsschädigung steht nicht in Rede.

V. *Ergebnis*

§§ 315b I Nr. 2, III, 25 II StGB (+)

**C. Strafbarkeit von B und C gem. §§ 315c I Nr. 2 lit. b, 25 II StGB**

I. *Tatbestandsmäßigkeit*

**1. Objektiver Tatbestand**

a) *Führen eines Fahrzeugs (durch B)*

b) *Abs. 1 Nr. 2 lit. b*

Überholen ist der gesamte Vorgang des Vorbeifahrens von hinten an einem Verkehrsteilnehmer, der sich auf derselben Fahrbahn in derselben Richtung bewegt oder nur mit Rück-

sicht auf die Verkehrslage anhält.<sup>35</sup> Ein Wechsel des Fahrstreifens ist nicht erforderlich.<sup>36</sup> In diesem Sinne hat B die R überholt. Dies müsste B falsch gemacht haben. Hierunter fällt u.a. das zu knappe nach rechts Einscheren beim Abschluss des Überholvorgangs.<sup>37</sup> Ferner hielt B auch nicht den gem. § 5 IV 3 StVO gebotenen Seitenabstand ein.<sup>38</sup> Folglich hat B falsch überholt. Hierdurch wurde die Verkehrssicherheit auch in besonders schwerem Maße beeinträchtigt,<sup>39</sup> so dass auch die grobe Verkehrswidrigkeit bejaht werden kann.

Da C das Kfz nicht führte und § 315c StGB ein eigenhändiges Delikt ist,<sup>40</sup> scheidet eine Zurechnung des falschen Überholens durch B über § 25 II StGB aus.

c) *Eintritt einer konkreten Gefahr Für Leib oder Leben eines anderen Menschen (+)*

d) *Zurechnungszusammenhang zwischen Tathandlung und Fahrerfolg*

(+), wenn man davon ausgeht, dass R ein Ausweichmanöver bereits aufgrund des falschen Überholens einleiten musste.<sup>41</sup>

**2. Subjektive Tatseite**

B handelte vorsätzlich. Da es ihm darum ging, R zur Rede zu stellen und sie (gemeinsam mit C) vom Rad zu holen, setzte er sich bewusst aus eigensüchtigen Beweggründen über seine Pflichten im Straßenverkehr hinweg und handelte rücksichtslos.<sup>42</sup>

<sup>34</sup> NK-StGB/Zieschang § 315 Rn. 65.

<sup>35</sup> BeckOK/Kudlich § 315c Rn. 42.

<sup>36</sup> Schönke/Schröder/Hecker § 315c Rn. 15.

<sup>37</sup> Vgl. LK/König § 315c Rn. 97a.

<sup>38</sup> Vgl. LK/König § 315c Rn. 97a.

<sup>39</sup> Vgl. MüKo/Pegel § 315c Rn. 78.

<sup>40</sup> Hohmann/Sander § 31 Rn. 30.

<sup>41</sup> So Härtl-Meißner/Kuse JuS 2018, 622 (628).

<sup>42</sup> Vgl. MüKo/Pegel § 315c Rn. 82.

II. *Rechtswidrigkeit und Schuld (+)*

III. *Ergebnis*

§ 315c I Nr. 2 lit. b StGB (+)

**D. Strafbarkeit von C gem. §§ 315c I Nr. 2 lit. b, 27 StGB**

I. *Tatbestandsmäßigkeit*

**1. Objektiver Tatbestand**

a) *Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)*

b) *Hilfeleisten*

Hier lässt sich mit der h.M.<sup>43</sup> eine psychische Beihilfe dadurch annehmen, dass C mit seiner Äußerung „Komm, die haben wir gleich, die holen wir uns vom Rad“ Bs falschen Überholvorgang anstachelte und ihn hierdurch in seinem Tatentschluss bestärkte.

*Hinweis: Eine a.A. erscheint bei anderer Würdigung des Sachverhalts mit entsprechender Argumentation vertretbar.*

**2. Subjektiver Tatbestand**

a) *Vorsatz bzgl. vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat (+)*

b) *Vorsatz bzgl. Hilfeleisten (+)*

II. *Rechtswidrigkeit und Schuld (+)*

III. *Ergebnis*

§§ 315c I Nr. 2 lit. b, 27 StGB (+)

**E. Strafbarkeit von B und C gem. §§ 142 I Nr. 1, 25 II StGB**

I. *Tatbestandsmäßigkeit*

**1. Objektiver Tatbestand**

Ein Unfall ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehr, das mit dessen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt.<sup>44</sup>

**P\*:** Vorliegend wurde der Personen- und Sachschaden **vorsätzlich** durch B und C verursacht (s.o.). Dies steht der Annahme eines Unfalls im Straßenverkehr nicht per se entgegen.<sup>45</sup> Maßgeblich ist insoweit, ob sich ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisiert hat oder ob das Schadensereignis schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild Folge einer deliktischen Planung ist.<sup>46</sup> Das Abdrängen eines Fahrradfahrers bei zeitgleichem Aufreißen der Beifahrertür, um diesen „vom Rad zu holen“ ist ein verkehrstypisches Verhalten. Hieraus resultierten i.v.F. der Person- und Sachschaden. Dies hatten B und C auch so geplant (s.o.). Daher liegt kein Unfall im Straßenverkehr vor.

Zwar könnte man argumentieren, aus der Sicht der R könnte auch in diesem Fall ein zivilrechtliches Feststellungsinteresse bestehen. Ein solches Interesse kann aber auch über das sog. Adhäsionsverfahren bedient werden.

**2. Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand ist nicht gegeben.

<sup>43</sup> Siehe Rengier AT § 45 Rn. 88.

<sup>44</sup> BeckOK/Kudlich § 142 Rn. 4.

<sup>45</sup> OLG Jena NSTZ-RR 2008, 74 (75).

<sup>46</sup> So OLG Jena NSTZ-RR 2008, 74 (75); ähnlich Rengier BT II § 46 Rn. 7.



## II. Ergebnis

§§ 142 I Nr. 1, 25 II StGB (-)

### Dritter Tatkomplex: Im Garten

#### A. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1, 13 I StGB

##### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Tatbestandsmäßige Situation

###### aa) § 223 I StGB

in Gestalt schmerzhafter Bienenstiche (+)

###### bb) § 224 I Nr. 1 Var. 1 StGB

Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der im Einzelfall nach seiner Art, der beigebrachten Menge, der Art der Beibringung oder der Konstitution des Opfers durch thermische, chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.<sup>47</sup> Hierunter fällt auch Bienengift.<sup>48</sup> Vorliegend wurde es S auch beigebracht; es bedarf keines eigenhändigen Einführens des Gifts oder des Stoffes, sondern die Verursachung der Kontamination des Opferkörpers mit Stoff genügt.<sup>49</sup> Im konkreten Fall war das Bienengift aufgrund der Art der Anwendung (empfindliche und sensible Gesichts- und Atemwegsregion), der Menge (zwei Bienenstiche) sowie des Alters und der Konstitution des Opfers (vierjähriges Kind) geeignet, eine erhebliche Verletzung hervorzurufen.<sup>50</sup> Hierfür

spricht auch die eingetretene Dauer der Beinträchtigung (anderthalb Tage schmerzhafte Schwellungen im Gesicht), so dass die Gefahr einer überdurchschnittlichen Körperverletzung bestand.

*Hinweis: Eine a.A. ist, insbesondere vor dem Hintergrund des durch die „Erheblichkeit“ eröffneten Interpretationsspielraums,<sup>51</sup> vertretbar. § 224 I Nr. 1 Var. 1 StGB ist gegenüber § 224 I Nr. 2 StGB spezieller.<sup>52</sup>*

*Gegen § 224 I Nr. 4 StGB spricht, dass es bei einem gemeinschaftlichen Unterlassen an einer Gefahrsteigerung fehlt.<sup>53</sup>*

###### b) Unterlassen trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit (+)

A blieb untätig, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, S von der Gefahr abzuhalten.

###### c) Hypothetische Kausalität und objektive Zurechnung (+)

###### d) Garantenstellung (+)

A ist Beschützergarant.

###### e) Entsprechungsklausel (§ 13 I Hs. 2 StGB)

Die Tathandlung des Beibringens kann auch durch Unterlassen begangen werden, wenn – wie hier – der Beschützergarant es unterlässt, den Eintritt der Verbindung des Gifts mit dem Körper zu abzuwenden.<sup>54</sup>

<sup>47</sup> BeckOK/Eschelbach § 224 Rn. 12.

<sup>48</sup> BeckOK/Eschelbach § 224 Rn. 15.4.

<sup>49</sup> Satzger/Schluckebier/Widmaier/Momsen-Pflanz/Momsen § 224 Rn. 12.

<sup>50</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 224 Rn. 2a.

<sup>51</sup> Vgl. Satzger/Schluckebier/Widmaier/Momsen-Pflanz/Momsen § 224 Rn. 10.

<sup>52</sup> Vgl. Rengier BT II § 14 Rn. 23.

<sup>53</sup> MüKo/Hardt § 224 Rn. 48; Wengenroth JA 2014, 428 (431).

<sup>54</sup> Vgl. LK/Grünwald § 224 Rn. 14; Wengenroth JA 2014, 428.

## 2. Subjektiver Tatbestand (+)

### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

### III. Ergebnis

§§ 223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1, 13 I StGB (+);  
§§ 223 I, 13 I StGB tritt im Wege der Spezialität zurück.

## B. Strafbarkeit des N gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1, 13 I, 26 StGB

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)

##### b) Bestimmen (+)

*Hinweis: Es geht hier um die Beteiligung eines Nichtgaranten durch aktives Tun am unechten Unterlassungsdelikt. Zu unterscheiden ist diese Konstellation von der Beteiligung eines Garanten durch Unterlassen an einem Begehungsdelikt. Siehe zu Letzterem das entsprechende [Problemfeld](#).*

## 2. Subjektiver Tatbestand (+)

### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

### III. Ergebnis

§§ 223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1, 13 I, 26 StGB (+);  
§§ 223 I, 13 I, 26 StGB tritt im Wege der Spezialität zurück.

## Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Strafbarkeit des **A** im ersten Tatkomplex gem. § 316 II StGB und im dritten Tatkomplex gem.

§§ 223, 224 I Nr. 1 Var. 1, 13 I StGB. Es besteht insoweit Tatmehrheit.

Strafbarkeit des **N** im dritten Tatkomplex gem. §§ 223, 224 I Nr. 1 Var. 1, 13 I, 26 StGB.

**B** und **C** haben sich im zweiten Tatkomplex mittäterschaftlich (§ 25 II StGB) nach §§ 223, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5 StGB und § 315b I Nr. 2, III Nr. 2 StGB strafbar gemacht sowie **B** als Alleintäter gem. § 315c I Nr. 2 lit. b StGB, wozu **C** Hilfe geleistet hat (§§ 315c I Nr. 2 lit. b, 27 StGB).

Die verwirklichten Straßenverkehrsdelikte (§§ 315b I Nr. 2, III Nr. 2, 25 II StGB [**B** und **C**] sowie § 315c I Nr. 2 lit. b StGB [**B**] bzw. §§ 315c I Nr. 2 lit. b, 27 StGB [**C**]) stehen zum einen selbst in Tateinheit zueinander, um alle Gefährdungsaspekte zum Ausdruck zu bringen.<sup>55</sup> Zum anderen besteht auch zur gefährlichen Körperverletzung Tateinheit.

<sup>55</sup> Rengier BT II § 45 Rn. 38.